

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 6)

Juni 2021

SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – Anmerkungen zur Rechtsprechung (Seiten 10-19)

In meinem Aufsatz beschäftige ich mich insbesondere mit der Möglichkeit des Jobcenters, Forderungen auch während des Insolvenzverfahrens aufzurechnen. Hierbei wird zwischen Forderungen entschieden, die schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren und Neuschulden, die nicht Bestandteil des Insolvenzverfahrens sind. Strittig ist, ob (und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen) sozialrechtliche Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeiten insolvenzrechtliche Vorschriften verdrängen.

Für Fälle, in denen die Schulden vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet sind, aber erst nach Eröffnung vom Jobcenter geltend gemacht werden, haben Landessozialgerichte entschieden, dass aufgrund des Insolvenzrechts der Erlass eines Erstattungsbescheids und die darauf beruhende Aufrechnung rechtswidrig ist. Die Urteile und ihre Begründung stelle ich ausführlich dar.

Besonderen Stellenwert nimmt die Frage ein, ob nach erfolgter »Restschuldbefreiung« weiterhin Forderungen aufgerechnet oder verrechnet werden können. Hintergrund ist, dass der Begriff der »Restschuldbefreiung« insofern missverständlich ist, als nicht von den Schulden befreit wird, sondern nur von der Möglichkeit ihrer zwangsweisen Eintreibung. Ob eine Aufrechnung oder Verrechnung von Sozialleistungsträgern auch nach der Restschuldbefreiung möglich ist, wird von den Landessozialgerichten unterschiedlich beurteilt. Die Positionen des LSG Bayern und des LSG Nordrhein-Westfalen stelle ich hierzu vor.

Ein großer Teil der Sozialleistungsträgern hat in Weisungen und Vereinbarungen geregelt, dass Forderungen nach erteilter Restschuldbefreiung unbefristet niedergeschlagen, also nicht mehr verfolgt werden. Die Regelungen sind aufgrund des Gleichbehandlungsgebots zu beachten. Mit den Möglichkeiten, Schulden aus unerlaubten Handlungen von der Restschuldbefreiung auszunehmen und in bestimmten Fällen des ungerechtfertigten Leistungsbezug der Restschuldbefreiung zu widersprechen, sind Sozialleistungsträger m.E. genügend vor den Folgen einer zu großzügigen »Restschuldbefreiung« geschützt.

Im Aufsatz wird deutlich, dass nicht alle Fragestellungen gerichtlich geklärt sind. Die Frage bezüglich des Vorrangs zwischen sozialrechtlichen und insolvenzrechtlichen Regelungen ist nicht vollständig entschieden.

Die nächsten Seminare (alle Online über zoom):

Bitte beachten Sie: das Seminar zum [Kinderzuschlag findet am 10.6.2021](#) statt und nicht wie ursprünglich angekündigt am 3.6.2021, da hier in vielen Bundesländern ein Feiertag (Fronleichnam) ist.

Bei der modularen SGB II-Grundschulung im Juni 2021 gibt es noch ausreichend Plätze

10.6.2021: Kinderzuschlag kompakt (Halbtagesseminar)

Juni 2021: Modulare SGB II – Grundschulung im Juni 2021 (freie Plätze vorhanden)

(4 Halbtagesmodule und kurze Meetings, die flexibel, z.B. auch an 2 Tagen, gebucht werden können, die genauen Termine finden Sie auf den Seiten 2 und 5)

21.7.2021: Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen

Sept./Okt 2021: Modulare SGB II – Grundschulung im September/Okttober 2021

(4 Halbtagesmodule und kurze Meetings, die flexibel, z.B. auch an 2 Tagen, gebucht werden können, die genauen Termine finden Sie auf den Seiten 3 und 5)

Weitere Fortbildungen im Zeitraum **Oktober 2021 bis Dezember 2021** finden Sie ab Seite

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten und auf www.sozialrecht-justament.de

Anmeldungen an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Seminarübersicht Juni bis Dezember 2021 (Planungsstand Juni 2021)

Fortbildungen im Juni 2021

Donnerstag	10.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Der Kinderzuschlag kompakt (Anspruchsvoraussetzung, Erkennen der Berechtigung, Berechnung anhand von Beispielen; Excel-Tabelle zur Unterstützung der Berechnung) siehe Seite 5	70 Euro
Im Zeitraum	10. bis 28. Juni	Modulare Grundschulung, die alternativ an 4 Tagen jeweils halbtags oder an 2 Tagen (ganztags) oder 3 Tagen 2 mal halbtags, einmal ganztags absolviert werden kann (zusätzlich besteht die Möglichkeit, in kurzen Meetings Fälle einzubringen oder Nachfragen zu stellen) Beschreibung der Module siehe Seite 9	260 Euro

Modulare SGB II – Grundschulung im Juni 2021

Die Fortbildung besteht aus 4 Halbtagesmodulen und der Möglichkeit, an 4 Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen. Jedes Modul findet an 2 Alternativterminen (einmal vor-, einmal nachmittags) statt. Das Seminar kann auch an 2 Tagen (14.6.21 und 22.6.21) komplett absolviert werden. In den zusätzl. kurzen Meetings werden keine neuen Inhalte besprochen, sondern Fragen, die im Nachgang kommen oder aber auch aktuelle Fälle aus der Beratung. Die Teilnahme an den Meetings ist nicht notwendig.

Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck 260 Euro

Donnerstag	10.06.21 (13.00 – 16.00 Uhr) oder	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u>
Montag	14.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1
Montag	14.06.2021 (13.00 – 16.00 Uhr) oder	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u>
Donnerstag	17.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2
Dienstag	22.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr) oder	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u>
Mittwoch	23.06.2021 (13.00 - 16.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3
Dienstag	22.06.2021 (13.00 – 16.00 Uhr) oder	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u>
Donnerstag	24.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4

Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang

Donnerstag	17.06.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Montag	21.06.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)
Donnerstag	24.06.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Montag	28.06.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)

Fortbildung im Juli 2021

Mittwoch	21.07.2021	Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-Bürger*innen für Berater*innen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen (Beschreibung siehe Seite 5)	120 Euro
----------	-------------------	--	----------

Fortbildungen im September 2021**Modulare SGB II – Grundschulung im September/Oktober 2021 (siehe Beschreibung des Seminars im Monat Juni)**

Im Zeitraum	20 September. bis 11. Oktober	Modulare Grundschulung, die alternativ an 4 Tagen jeweils halbtags oder an 2 Tagen (ganztags) oder 3 Tagen 2 mal halbtags, einmal ganztags absolviert werden kann (zusätzlich besteht die Möglichkeit in kurzen Meetings Fälle einzubringen oder Nachfragen zu stellen)	260 Euro
-------------	--------------------------------------	---	----------

Die Fortbildung besteht aus 4 Halbtagesmodulen und der Möglichkeit, an 4 Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen. Jedes Modul findet an 2 Alternativterminen (einmal vor-, einmal nachmittags) statt. Das Seminar kann auch an 2 Tagen (27.9.21 und 6.10.21) komplett absolviert werden. In den zusätzl. kurzen Meetings werden keine neuen Inhalte besprochen, sondern Fragen, die im Nachgang kommen oder aber auch aktuelle Fälle aus der Beratung. Die Teilnahme an den Meetings ist nicht notwendig. Sie stellen ein zusätzliches Angebot dar (Seminarbeschreibung auf Seite 9)

Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck 260 Euro

Mittwoch	22.09.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u>
Montag	27.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1
Montag	27.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u>
Donnerstag	30.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2
Donnerstag	30.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u>
Mittwoch	06.10.2021 (9.00 - 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3
Mittwoch	06.10.2021 (12.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u>
Montag	11.10.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4

Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang

Die Teilnahme an den kurzen Meetings ist nicht notwendig. Teilnehmende erhalten den Links zu allen 4 Meetings, in denen aktuelle SGB II-Fälle/Fragen oder Nachfragen zu den Modulen eingebracht werden können

Mittwoch	29.09.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Freitag	01.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)
Donnerstag	07.10.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Mittwoch	13.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)

Fortbildungen im Oktober 2021

Montag	04.10.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen (Beschreibung siehe Seite 6)	120 Euro
Donnerstag	21.10.2021	Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit (Beschreibung siehe Seite 6)	120 Euro
Montag	25.10.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung siehe Seite 7)	120 Euro
Donnerstag	28.10.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Ausgewählte Fragestellungen des <u>SGB III</u> zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung ...- Näheres siehe Beschreibung) (Beschreibung siehe Seite 7)	120 Euro

Fortbildungen im November 2021

Dienstag	30.11.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung siehe Seite 7)	120 Euro
----------	---	---	----------

Fortbildungen im Dezember 2021

Donnerstag	02.12.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«	70 Euro
------------	---	---	---------

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des **»Inkasso-Service Recklinghausen«** umgegangen werden sollte. Auch auf die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Aufrechnungen im und nach einem **Verbraucherinsolvenzverfahren** wird kurz eingegangen.

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online) - Kurzbeschreibungen

Hier finden Sie Kurzbeschreibungen meiner Seminare. Zunächst stelle ich die Tages- und Halbtagesseminare vor, **im Anschluss meine modulare SGB II-Grundschulung, die im Juni 2021 stattfindet und nochmals im September/Oktober 2021.** Die Seminargebühren sind umsatzsteuerbefreit.

Der Kinderzuschlag kompakt

Donnerstag, 10. Juni 2021, vormittags (9.00 – 12.00) 70 Euro

In diesem Halbtagesseminar wird die oft übersehene Sozialleistung »Kinderzuschlag« kompakt besprochen. Kinderzuschlag ist seit Juli 2029 nicht mehr davon abhängig, dass ohne Bezug Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen würde. Dadurch hat der Kinderzuschlag für viele Menschen, deren Einkommen leicht über der Bedürftigkeitsgrenze liegt, an Bedeutung gewonnen.

Aufgrund der Aussetzung der Vermögensprüfung reicht der Kinderzuschlagsanspruch bis weit in die Mittelschicht. Es geht darum, einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu erkennen und exakt zu berechnen. In der Fortbildung werden viele Beispiele dargestellt.

Neben dem Skript erhalten die Teilnehmenden eine Excel-Tabelle, die bei der Berechnung unterstützt. Die Fortbildung beinhaltet auch die Anleitung zur Verwendung des besten Wohngeldrechners des Internets. Ebenso auf wird spezielle Fragen bezüglich des Kinderzuschlags eingegangen. Neben den gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt die Fortbildung auch die kompletten Dienstweisungen zum Kinderzuschlag. Dennoch bleibt die Fortbildung kompakt und vermittelt in drei Stunden ein gutes Grundwissen zum Kinderzuschlag

Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen

Mittwoch, 21. Juli 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Seminar richtet sich an BeraterInnen und RechtsanwältInnen, die häufig mit EU-BürgerInnen in prekärer sozialrechtlicher Situation zu tun haben. Das Seminar setzt gut Grundkenntnisse zum Leistungsausschluss voraus. Themen sind neben Fällen, die die Teilnehmenden einbringen können, Fragestellungen, wie Sie z.B. im **SOZIALRECHT JUSTAMENT 4/2021** behandelt werden. Alle Teilnehmenden erhalten vorab mein normales Skript »Recht prekär...«, welches mit seinen 145 Folien weit mehr enthält, als ich in der normalen Fortbildung ansprechen kann.

Die Fortbildung ist insbesondere auch geeignet für Teilnehmende, die schon am Seminar »Recht prekär! Zum Sozialleistungsausschluss neu zugewanderter EU-BürgerInnen« teilgenommen haben. Einzelne Themen sind zum Beispiel:

- Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3-6 SGB XII
- Die Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts
- Die »Rückausnahme« nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt
- Die Anwendung des AufenthG, wenn es eine günstigere Rechtsposition vermittelt
- ...

Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen

Montag, 4.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Für diejenigen, die sich schon intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt haben, eignet sich das »Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen« am 21. Juli 2021. Das Seminar werde ich in unregelmäßigen Abständen wiederholen.

Vom Seminarbeitrag gehen 30 Euro an die INLANDSPROJEKTE: GESUNDHEITSVERSORGUNG FÜR ALLE von Ärzten der Welt e.V. Das Projekt unterstützt Menschen ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland.

Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Donnerstag, 21.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120

Das bewährte Seminar setzt sich mit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt BürgerInnen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialarbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung**Montag, 25. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro****Donnerstag, 30. November 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro**

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat,

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt nur einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren ergeben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis.

Im dritten Teil geht es um Schulden beim Jobcenter: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der Inkasso-Service hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)**Donnerstag, 28. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro**

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens, der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de Wichtiger Hinweis (das Kleingedruckte):

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie dann unverzüglich nochmals nach zu harken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule alternativ buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Kosten: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im **Juni 2021** findet meine weiterentwickelte SGB II-Grundschulung statt. Nach der erfolgreichen Durchführung der Schulung im Herbst und Frühjahr 2021 gibt es im Jahr 2021 ein paar kleine Änderungen. Neu: Neben dem Skript gibt es auch ein **Arbeitsheft als PDF-Datei** und ab Juni 2021 eine **Excel-Rechenhilfe**. Die Möglichkeit während der Schulung an kürzeren Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen, bleibt bestehen. Die Schulung wird ab 2021 über die Plattform Zoom durchgeführt. Neben dem **Skript im Farbdruck** (und als PDF) steht den Teilnehmenden die Schulung auch **zusätzlich als Aufzeichnung** zur Verfügung. Die Schulung kann variabel gebucht werden. Wer will, kann sie auch an 2 Tagen absolvieren.

Die Schulung ist grundsätzlich als Komplett-Schulung gedacht. Die Teilnahmegebühr von 260 Euro berechtigt zur Teilnahme an den 4 Modulen, den 4 Meetings, beinhaltet die Zusendung des Skripts als PDF-Datei und als gebundenes Skript im Farbdruck.

Die 4 jeweils maximal 1,5 Stunden dauernden Meetings sind für die Schulung nicht obligatorisch, aber empfehlenswert. Sie ermöglichen es, Fallfragen einzubringen oder bezüglich der Schulungsthemen nachzufragen. Die Meetings haben sich als gute Ergänzung für die Fortbildung herausgestellt, in der zwar auch auf Fragen eingegangen wird, aber eben nur auf solche, die zum gerade behandelten Thema passen. Die Meetings sind offen für alle Fragen im Bereich SGB II und der angrenzenden Rechtsgebiete. Die Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im Juni 2021

	Juni 2021				
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	7	8	9	10	11
vormittags					
nachmittags				Modul 1	
	14	15	16	17	18
vormittags	Modul 1			Modul 2	
nachmittags	Modul 2			Meeting 1	
	21	22	23	24	25
vormittags	Meeting 2	Modul 3		Modul 4	
nachmittags		Modul 4	Modul 3	Meeting 3	
	28	29	30	1. Juli.	2. Juli.
vormittags	Meeting 4				

Die Termine im September/Oktober 2021 siehe Seite 3

Beschreibungen zu den Modulen finden Sie auf der nächsten Seite

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens, der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule alternativ buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Jedes Modul kann **alternativ** an 2 Terminen gebucht werden. Die Fortbildung kann so zusammengestellt werden, dass sie an 2, 3 oder 4 Tagen absolviert wird. **Jedes Modul kann vormittags oder nachmittags gebucht werden (9.00 bis 12.00 oder 13.00 bis 16.00 Uhr)**

In den zusätzlichen Meetings, die maximal 1,5 Stunden dauern (entweder 8.30 bis max. 10.00 Uhr oder 15.00 bis max. 16.30 Uhr) besteht die Möglichkeit Fragestellungen aus der SGB II-Beratung einzubringen oder Nachfragen zur Fortbildung zu stellen. In den Meetings wird kein neuer Lehrstoff vermittelt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Meetings ist nicht notwendig. Den Meetings kann jederzeit beigetreten werden.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar (**10.6.21 nachmittags oder 14.6.21 vormittags**).

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen (**14.6.2021 nachmittags oder 17.6.2021 vormittags**).

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab (**22.6.2021 vormittags oder 23.6.2021 nachmittags**).

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird (**22.6.2021 nachmittags oder 24.6.2021 vormittags**).

Die Schulungstermine für die modulare SGB II-Grundschulung im September/Oktober 2021 finden Sie auf Seite 3

SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – Anmerkungen zur Rechtsprechung

Vorrang sozialrechtlicher Regelungen vor Regelungen der Insolvenzordnung?

Sozialrechtliche Regelungen führen dazu, dass Jobcenter im Verbraucherinsolvenzverfahren keine »normalen« Gläubiger sind. Das gilt in erster Linie dann, wenn SchuldnerInnen während des Insolvenzverfahrens Leistungen vom Jobcenter erhalten. Verschiedene Regelungen der Insolvenzordnung stehen in Konkurrenz zu sozialrechtlichen Regelungen der Schuldenregulierung durch Aufrechnung oder Verrechnung.

Jobcenter als privilegierte Gläubiger

Die Aufrechnung im SGB II nach § 42a und § 43 SGB II

Die Aufrechnungsmöglichkeit von Forderungen mit laufenden Leistungsansprüchen ist im SGB II in § 42a für Darlehensrückforderungen und in § 43 SGB II für alle anderen Fälle geregelt. Folgende Rechtsgrundlagen können Grundlage von Forderungen des Jobcenters sein.

Aufrechnungsmöglichkeiten im SGB II

Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X

- Bei teilweiser oder vollständiger **Rücknahme** des Bewilligungsbescheids (§ 45 SGB X)
- Bei teilweiser oder vollständiger **Aufhebung** des Bewilligungsbescheids (§ 48 SGB X)

Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen

Erstattungsansprüche nach § 41a Abs. 6 S. 3 u. 4 SGB II (nach vorläufiger Leistungsgewährung)

- Bei abschließender Leistungsbewilligung in geringerer Höhe als vorläufig bewilligt
- Bei abschließender Feststellung, dass kein Leistungsanspruch besteht (aufgrund fehlender Mitwirkung beim abschließenden Bescheid).

Erstattung vorläufig zu hoch bewilligter Leistungen

Ersatzansprüche nach § 34, § 34a SGB II, Erstattungsansprüche nach § 34b SGB II

- Ersatzansprüche bei der Verursachung von SGB II-Leistungen aufgrund sozialwidrigen Verhaltens (§ 34 SGB II)
- Ersatzansprüche im Falle der schuldhaften Verursachung rechtswidrig erbrachter Leistungen an andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 34a SGB II)
- Erstattungsansprüche, bei Nachzahlung von Sozialleistungen für Zeiträume, in denen SGB II-Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden sind (sog. Doppelzahlung; § 34b SGB II).

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten und bei schuldhafter Verursachung rechtswidriger Leistungserbringung an Dritte

Erstattungsansprüche bei Doppelleistungen

Rückforderungen gewährter Darlehen (§ 42a SGB II)

- Es gibt viele Normen, die Darlehen als Sollvorschrift vorsehen: z.B. Mietkaution, Mietschulden, Ersatzbeschaffungen (Kühlschrank...), nicht sofort verwertbares Vermögen, Arbeitsaufnahme, vorzeitiger Verbrauch einer einmaligen Einnahme, Darlehen für Anschaffungen für eine selbstständige Tätigkeit, ... Manche dieser Leistungen können in Ausnahmefällen auch als Zuschuss erbracht werden.

Rückforderung von Darlehen

Fast alle Forderungen kann das Jobcenter bei bestehendem Leistungsbezug aufrechnen. Ausgenommen sind hiervon lediglich Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei nicht sofort verwertbarem Vermögen, vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme, zur Überbrückung im Monat der Arbeitsaufnahme und im Rahmen der Härtefallregelung vom SGB II ausgeschlossener Auszubildender. Diese

Keine Aufrechnung von Darlehen für den Lebensunterhalt!

Darlehen für den Lebensunterhalt dürfen nicht aufgerechnet werden. Für alle anderen Darlehen gilt, dass sie ab dem Folgemonat mit 10% des jeweiligen Regelbedarfs aufgerechnet werden. Die Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II ist gesetzlich als Automatismus ausgestaltet, muss aber dennoch als Verwaltungsakt schriftlich bekannt gegeben werden. Die Aufrechnungen nach § 43 SGB II stehen dagegen im Ermessen des Jobcenters. Das Jobcenter kann aufrechnen, muss aber nicht. Wenn das Jobcenter aus eigenem Entschluss aufrechnet, ist allerdings die Aufrechnung bei schuldhaftem Verhalten auf 30 % des jeweiligen Regelbedarfs festgelegt. Alle anderen Aufrechnungen erfolgen mit 10% des jeweiligen Regelbedarfs.

Wenn das Jobcenter von der Möglichkeit der Aufrechnung absieht, können Leistungsberechtigte auf Ihren Aufrechnungsschutz verzichten und freiwillig Aufrechnungserklärungen in abweichender Höhe anbieten. Laut BSG ist dieses Anbieten freiwilliger Zahlungen wiederum bei der Entscheidung, ob auf die Aufrechnung in Höhe der festen Prozentzahlen verzichtet wird, zu berücksichtigen (Bundessozialgericht vom 09.03.2016 - B 14 AS 20/15 R). Aufgrund dieser Entscheidung sind Verhandlungen über die Aufrechnungshöhe in einem gewissen Maße möglich.

Die Besonderheit der Aufrechnung im SGB II besteht darin, dass Leistungsansprüche betroffen sind, die der Sicherung des Existenzminimums dienen. Leistungsansprüche, die das Jobcenter aufrechnet, sind für alle anderen Gläubiger unpfändbar. Insofern kann durch die Aufrechnung kein anderer Gläubiger benachteiligt werden.

Die Aufrechnung ist im Bereich des § 43 SGB II auf maximal 3 Jahre begrenzt. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft (Rechtskraft) des Verwaltungsaktes, mit dem sich die Aufrechnung begründet. Sollte nur gegen den Verwaltungsakt zur Aufrechnung Rechtsmittel eingelegt worden sein, beginnt die 3 Jahresfrist mit Bestandskraft des Grundlagenbescheids, mit dem die Aufrechnung erstmals erklärt worden ist.

Die 3 Jahresfrist beginnt nicht zu laufen, wenn die Aufrechnung aufgrund eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung (Widerspruch, Klage) nicht vollzogen werden kann. Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung werden aber Zeiten, in denen die Aufrechnung wegen Sanktionen oder anderen vorrangigen Aufrechnungen nicht vollzogen werden kann, als Zeiten der 3-Jahresfrist angerechnet. Nur Zeiten des Nichtvollzugs aufgrund von Rechtsmitteln werden nicht auf die 3-Jahresfrist angerechnet. Dies wird aus der Gesetzesbegründung deutlich (ebenso jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Burkiczak. § 43 Rz. 54). Die Bundesagentur für Arbeit vertritt hier eine andere Rechtsauffassung, nach der auch Zeiten, in denen die Aufrechnung aus anderen Gründen (Sanktion, zeitlich vorrangige Aufrechnung) nicht möglich ist, den Aufrechnungszeitraum nach hinten verschieben.

Das BSG hat verfahrensrechtlich klargestellt, dass im Grundlagenbescheid zur Aufrechnung nur eine Entscheidung darüber getroffen werden muss, dass aufgerechnet wird (vgl. a.a.O.). Das Auswahlermessen, wie lange aufgerechnet wird, ist jeweils im Bewilligungszeitraum neu zu treffen. Das ist insofern sachgerecht, als sich im Laufe der Aufrechnung Verhältnisse ändern können, die einer weiteren Aufrechnung entgegenstehen (z.B. Wegfall eines Erwerbseinkommens und des entsprechenden Freibetrags).

Die Aufrechnung und Verrechnung nach dem SGB I

Die Regelungen des SGB I gelten für alle Rechtsgebiete, die im Sozialgesetzbuch eingeordnet sind, bzw. eingeordnet werden sollen. Eine Übersicht hierzu gibt § 68 SGB I. Aus Sicht des SGB II ist hier nur die Verrechnung nach § 52 SGB I von Bedeutung. Die Aufrechnungsregelung nach § 51 SGB I wird durch die spezielleren Regelungen im SGB II verdrängt, ist allerdings insofern wichtig, als bei der Regelung zur Verrechnung auf sie verwiesen wird. Die Regelung nach § 52 SGB I lautet:

Verzicht auf Aufrechnungsschutz: Möglichkeit über die Aufrechnungshöhe zu verhandeln

Aufrechnung nach § 43 SGB II sind bis zu 3 Jahre lang ab Bestandskraft des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids möglich

Nur Zeiten des Nichtvollzugs der Aufrechnung aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln verlängern den 3-Jahreszeitraum

Aufrechnungserklärung im »Grundlagenbescheid«

Aufrechnung und Verrechnung im SGB I

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 die Aufrechnung zulässig ist.

In § 51 SGB I wird bei der Aufrechnung strikt zwischen zwei Forderungen unterschieden:

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 4 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch wird.

Privilegierte Aufrechnung oder Verrechnung bei Forderungen aufgrund zu Unrecht erhaltenen Leistungen bzw. Beitragsschulden

Einfach ausgedrückt: Die Verrechnung nach Absatz 1 betrifft Forderungen, die unter Einhaltung der Pfändungsfreigrenzen bei Arbeitseinkommen zur Pfändung berechtigten. Die Verrechnung kürzt gewissermaßen die Pfändung nur ab, ohne dass die verrechnende Sozialbehörde gegenüber etwaigen anderen Gläubigern privilegiert wäre. Absatz 2 enthält dagegen als Möglichkeit eine Bevorrechtigung, wie sie ansonsten die Zivilprozessordnung nur bei Unterhaltsschulden oder Deliktschulden vorsieht.

Die Verrechnung steht im Entschließungsermessen der verrechnenden Behörde. Einem Verrechnungersuchen einer anderen Behörde muss nicht gefolgt werden. Bei der Höhe der Verrechnung hat die verrechnende Behörde einen Ermessensspielraum. Dieser ist nur insofern begrenzt, als das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht unterschritten werden darf und maximal die Hälfte der laufenden Geldleistung angerechnet werden darf. Eine zeitliche Begrenzung der Verrechnung ist nicht vorgesehen. Nach Absatz 2 können alle zu Unrecht erbrachten Leistungen verschuldensunabhängig verrechnet werden.

Entschließungs- und Auswahlermessen im Falle der Verrechnung auf Seiten der verrechnenden Behörde

Fachliche Weisungen für die Anwendung von §§ 51, 52 SGB I hat die Bundesagentur veröffentlicht:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-52_ba015886.pdf

und

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-51_ba015884.pdf

Zum Konkurrenzverhältnis von sozialrechtlichen Regelungen und der Regelungen der Insolvenzordnung

Dieses Konkurrenzverhältnis zeigt sich darin, dass der insolvenzrechtliche Anspruch des Vorrangs des Insolvenzrechts (§ 87 InsO) teilweise mit dem Argument spezialgesetzlicher Sonderregelungen zurückgewiesen wird. Zunächst scheint es, ganz einfach zu sein. § 87 InsO bestimmt:

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

Der Vorrang der Insolvenzordnung nach § 87 InsO

Insolvenzforderungen sind Ansprüche gegen einen insolventen Schuldner, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet waren (§ 38 InsO). Entscheidend ist hierbei, dass die Ansprüche tatbestandlich vor dem Insolvenzverfahren entstanden sind. Es kommt nicht auf die Geltendmachung der Forderung an.

Die Frage, ob ein bestehendes Insolvenzverfahren überhaupt das Privileg von Sozialbehörden, Insolvenzforderungen mit Leistungsansprüchen im für andere Gläubiger unpfändbaren Bereich aufzurechnen oder zu verrechnen, einschränkt, wird zum Teil verneint.

Die Rechtsauffassung, dass insolvenzrechtliche Regelungen im Falle der Aufrechnung nach § 43 SGB II unbeachtlich sind

So argumentiert z.B. das SG Braunschweig, Urteil vom 27.03.2018 - S 44 AS 798/17 für den Fall der Aufrechnung nach § 43 SGB II:

*Unabhängig von den vorgenannten Vorschriften der Insolvenzordnung ist hier nach Auffassung der Kammer allerdings maßgeblich, dass die Insolvenzordnung darauf gerichtet ist, eine Gläubigerbenachteiligung zu verhindern. Durch eine Aufrechnung soll sich nicht ein Gläubiger besserstellen können als andere. Die Leistungen nach dem SGB II dienen aber der Sicherung des Existenzminimums und sind daher ohnehin der Pfändung nicht unterworfen. Wenn also der Beklagte hier eine Aufrechnung mit SGB II-Leistungen vornimmt, bleibt diese für die anderen Gläubiger völlig ohne Belang. **Die Frage einer Insolvenz spielt daher für eine Aufrechnung innerhalb der Leistungsbeziehung zwischen dem SGB II-Leistungsträger und dem SGB II-Leistungsempfänger überhaupt keine Rolle und kann daher auch im Rahmen einer nach § 43 SGB II zu treffenden Ermessensentscheidung vollständig unberücksichtigt bleiben.***

SG Braunschweig: Kein Vorrang der InsO im Falle der Aufrechnung im SGB II

Das SG Braunschweig begründet zwar zunächst die Möglichkeit der Aufrechnung damit, dass im verhandelten Fall auch die Voraussetzungen von § 94 InsO (Bestehen einer Aufrechnungslage schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens) erfüllt seien, betont aber, dass es darauf letztlich nicht ankommen würde.

Ähnlich argumentiert auch das Schleswig-Holsteinische LSG, Urteil vom 20.01.2020 - L 1 R 99/17:

*Mit der bestehenden Möglichkeit, eine Aufrechnung/Verrechnung in den **unpfändbaren Teil** des Rentenauszahlungsanspruchs des Versicherten nach §§ 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 SGB I vorzunehmen, werden Forderungsgegenstände erfasst, die von vornherein nicht den Insolvenzbeschlagn und der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO unterliegen und somit dem Zugriff sonstiger Insolvenzgläubiger entzogen sind.*

*Konsequenterweise bedeutet dies, dass die Vorschriften über die **Einschränkung einer während des Insolvenzverfahrens erfolgten Aufrechnung** (§§ 80, 94, 95, 96 InsO), insbesondere was die zeitliche Beschränkung der Aufrechnung gegenüber laufenden Bezügen nach § 114 Abs. 2 InsO [auf 2 Jahre; ab 1.7.2014 aufgehoben] betrifft, **keine Anwendung finden.***

LSG Schleswig-Holstein: Keine Anwendung von § 94 InsO bei privilegierter Verrechnung

*Die Verrechnung nach den Vorschriften der §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beigeladene zu 2 ihre offenen Forderungen in voller Höhe im Insolvenzverfahren zur Tabelle angemeldet hat. **Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle und die Verrechnungsmöglichkeit nach den §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I sind voneinander unabhängig und schließen sich nicht gegenseitig aus** (vgl. z.B. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 23. April 2013 - L 20 R 819/09 -, juris m.w.N.).*

Die Rechtsauffassung, dass Aufrechnungen während des Insolvenzverfahrens möglich sind, wenn sie sozialrechtlich und insolvenzrechtlich rechtmäßig sind.

Nicht alle Sozialgerichte vertreten die Auffassung, dass insolvenzrechtliche Regelungen durch sozialrechtliche Möglichkeiten der Aufrechnung bzw. Verrechnung verdrängt werden (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.03.2019 - L 13 AS 234/17):

Die Aufrechnungsregelung des § 43 Abs. 1 SGB II lässt aber nicht den Schluss zu, dass die Normen der InsO für die Durchsetzung von Forderungen nach dem SGB II nicht einschlägig sind.

[...]

Für die Aufrechnung einer Insolvenzforderung gegen eine Forderung des Insolvenzschuldners, hier die Leistungsansprüche nach dem SGB II, gelten die Sondervorschriften der §§ 94 bis 96 InsO, welche für eine Aufrechnung während des Insolvenzverfahren voraussetzen, dass die als Gegenforderung aufzurechnende Insolvenzforderung – anders als im vorliegenden Fall – bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits fällig (§ 94 InsO) bzw. zumindest bereits entstanden (§ 95 InsO) war.

Anderer Ansicht ist das LSG Niedersachsen-Bremen: Sondervorschriften der InsO zur Aufrechnung sind auch vom Jobcenter zu beachten

Demnach sind Aufrechnungen nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 94 InsO erfüllt sind, also eine Aufrechnungslage schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestand. Konkret heißt das: Ein Erstattungsbescheid muss vor Eröffnung der Insolvenz bekannt gegeben worden sein. In der Verwaltungspraxis ergehen Aufrechnungsbescheide zeitgleich mit dem Erstattungsbescheid. Damit besteht die Aufrechnungslage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheids.

Aufrechnungen im Falle von Neuschulden während des Insolvenzverfahrens, die nicht Bestandteil des Insolvenzverfahrens sind

Neuschulden sind zunächst vom Insolvenzverfahren nicht direkt betroffen. Allerdings ist eine Zwangsvollstreckung in die Insolvenzmasse für Neuforderungen nicht zulässig, da die Insolvenzmasse dem Zugriff der NeugläubigerInnen entzogen ist. Insofern sind NeugläubigerInnen während des laufenden Insolvenzverfahrens benachteiligt. Dafür können sie ihre Forderung auch nach der Restschuldbefreiung weiter vollstreckungsrechtlich verfolgen.

Ausnahmen gibt es bei Unterhaltsansprüchen und bei Forderungen aus einer unerlaubten Handlung. Hier sind Zwangsvollstreckungen auch während des Insolvenzverfahrens **in die laufenden Bezüge** des/der SchuldnerIn möglich, soweit diese für andere GläubigerInnen nicht pfändbar sind. Auch hier stellt sich die Frage, ob Aufrechnungen des Jobcenters als Form der (Zwangsvollstreckung anzusehen sind, die insolvenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Die Aufrechnung nach § 43 SGB II enthält eine Vollstreckungsfunktion, die m.E. nicht anders als die Zwangsvollstreckung zu beurteilen ist. Demnach könnte § 89 Abs. 2 InsO anzuwenden sein:

Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge sind während der Dauer des Verfahrens auch für Gläubiger unzulässig, die keine Insolvenzgläubiger sind. Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs oder einer Forderung aus einer vorläufigen unerlaubten Handlung in den Teil der Bezüge, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist.

Dennoch gibt es wichtige Argumente gegen die Interpretation von § 89 Abs. 2 InsO als Aufrechnungsverbot im Falle von SGB II-Neuschulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. SG Aurich, 09.02.2012 - S 35 AS 16/11). Das erste Argument ist das, das auch das SG Braunschweig anführt: Regelungen des Insolvenzverfahrens, welche der Gleichbehandlung der GläubigerInnen dienen und Benachteiligungen der InsolvenzgläubigerInnen verhindern sollen, machen bei der Aufrechnung im SGB II keinen Sinn. Die Aufrechnungen schmälern keine insolvenzrechtlichen Ansprüche anderer GläubigerInnen. Das zweite Argument ist formaler Natur: SGB II-Ansprüche sind keine Bezüge aus einem Dienstverhältnis, noch treten sie an deren Stelle. Auch daher sei § 89 InsO nicht anwendbar.

Tatsächlich gibt es bisher nur wenige Entscheidungen zur Problematik, ob eine Aufrechnung im SGB II ungeachtet insolvenzrechtlicher Regelungen erfolgen darf. Ursache dürfte sein, dass Aufrechnungen im Bereich des SGB II als »Normalität« wahrgenommen werden. Zudem dürfte die Aussetzung der Aufrechnung bei Neuschulden die Schuldentilgung nur hinauszögern, da diese Forderungen nach der Restschuldenbefreiung weiterhin vollstreckbar bleiben.

Der/die TreuhänderIn im Verbraucherinsolvenzverfahren hat ebenfalls kein Interesse, gegen Aufrechnungen des Jobcenters vorzugehen, da sie auf die Insolvenzmasse keinen Einfluss haben.

Allerdings gibt es mehrere Entscheidungen von Landessozialgerichten, die Aufrechnungen in Fällen als unrechtmäßig ansehen, in denen zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch kein die Aufrechnung begründender Erstattungsbescheid ergangen ist, die Forderung aber schon »begründet« ist. In diesen Fällen handelt es sich um Insolvenzforderungen, die der Restschuldenbefreiung unterfallen. Ein Aufrechnungsverbot bietet dann für Betroffene einen »nachhaltigen« Vorteil. Hierzu gibt es auch einige Urteile von Landessozialgerichten.

Der Fall, dass eine Forderung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet wird, aber zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht durch Erstattungsbescheid verfolgt wurde

Zur Verdeutlichung, welche Fälle hier gemeint sind, ein Beispiel:

Herr. K. hat SGB II-Leistungen für den Zeitraum Januar bis Juni aufgrund einer vorläufigen Bewilligung erhalten. Im Juli wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Im August stellt das Jobcenter in einer abschließenden Entscheidung fest, dass der tatsächliche Leistungsanspruch von Herrn K. niedriger war, als die zuvor bewilligte Leistung. Den Differenzbetrag muss Herr K. erstatten.

Nach den Regelungen des SGB II wäre nach § 41a Abs. S. 3 SGB II ein Erstattungsbescheid zu erlassen. Ein Erstattungsbescheid stellt aber nichts Anderes dar als die Verfolgung einer Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens.

§ 87 InsO sperrt nach Ansicht verschiedener Landessozialgerichte den Erlass des Erstattungsbescheids (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2020 - L 7 AS 712/20, LSG Sachsen-Anhalt, 12.04.2013 - L 5 AS 673/13, SG München Urteil vom 25.02.2014 - S 33 EG 54/12 und ausführlich: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.03.2019 - L 13 AS 234/17, a.A. SG Hannover, 27.01.2017 - S 43 AS 1056/16). Hier nochmals die unmissverständliche Regelung:

§ 87 sperrt den Erlass eines Erstattungsbescheids, wenn die Forderung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet, aber nicht geltend gemacht wurde.

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

Die Rechtsauffassung, dass § 87 InsO für alle Gläubiger gilt, ist unstrittig. Die weiter oben zitierte Rechtsprechung des SG Braunschweigs, die beinhaltet, dass Aufrechnungen ohne Beachtung der Insolvenzordnung möglich sind, setzt sich hiermit nicht weiter auseinander, muss aber nicht zwangsläufig im Widerspruch zu dieser Auffassung stehen. Die Regelungen in der Insolvenzordnung zu Aufrechnungen beziehen sich nur auf Aufrechnungen, die die Insolvenzmasse betreffen. Insofern könnte mit dem SG Braunschweig argumentiert werden, dass es im Insolvenzverfahren keine Vorschrift gibt, die einer rechtlich zulässigen Aufrechnung im unpfändbaren Bereich widerspricht. Nun haben aber mehrere Landessozialgerichte (s.o.) festgestellt, dass aufgrund von § 87 InsO Sozialleistungsträger nicht befugt sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Erstattungsbescheide zu erlassen.

Das Argument: Ein nicht angefochtener Erstattungsbescheid ist ein Titel, mit dem vollstreckt werden kann. Diesen Titel kann sich die Sozialbehörde selbst geben. Damit verfolgt sie aber ihre Forderung nicht innerhalb des Insolvenzverfahrens. Das SG Hannover (a.a.O.) spricht dagegen im Falle des Erlasses eines Erstattungsbescheids lediglich von einer vollstreckungsvorbereitenden Handlung, die kein Verstoß gegen das Vollstreckungsverbot außerhalb der Insolvenzordnung darstellen würde. Das Verfolgen einer Forderung beinhaltet m.E. aber schon die vorbereitenden Handlungen. Daher überzeugt die Auffassung des SG Hannover nicht.

Da es den Sozialbehörden aber möglich sein muss, ihre Forderungen im Insolvenzverfahren zu verfolgen, sind sie berechtigt einen feststellenden Bescheid zu erlassen, aus dem die Höhe der Forderung ersichtlich ist.

Ein Feststellungsbescheid, dass ein geringerer Leistungsanspruch bestand, darf daher erlassen werden. Die daraus resultierende Forderung ist dann im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu verfolgen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.03.2019 - L 13 AS 234/17, openjur Rz.45):

Der Beklagte [Jobcenter] geht zu Unrecht davon aus, dass der Leistungsträger nach dem SGB II aufgrund eines Vorranges der Regelungen des SGB II gegenüber den Vorschriften der InsO Rückforderungsansprüche unabhängig von den Maßgaben des Insolvenzrechts durchsetzen kann.

Im verhandelten Fall ging es auch um eine abschließend niedriger bewilligte SGB II-Leistung. Die festgestellte Überzahlung wird Bestandteil des Insolvenzverfahrens. Eine Aufrechnung ist in diesem Fall aus formalrechtlichen Gründen dann nicht mehr möglich: **Eine Aufrechnung im SGB II-Leistungsbezug setzt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 SGB II einen Erstattungsbescheid nach § 41a Abs. 3 SGB II zwingend voraus. Kann dieser nicht erlassen werden, fehlt die rechtliche Voraussetzung des Aufrechnungsbescheids.** Eine Aufrechnung ist im SGB II aber nur durch einen Verwaltungsakt, also Bescheid, möglich.

Aufrechnungen/Verrechnungen nach erfolgter Restschuldbefreiung

Zunächst könnte vermutet werden, dass nach erfolgter »Restschuldbefreiung« keine Schulden mehr vorhanden sind und damit auch nichts aufgerechnet werden kann. Tatsächlich ist es aber so, dass die Restschuldbefreiung nur die weitere Durchsetzung der Forderung verhindert. Durch die Erteilung der Restschuldbefreiung verwandeln sich die Forderungen der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger in Forderungen, die nicht mehr mit staatlichem Zwang, zum Beispiel im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, durchgesetzt werden können (Naturalobligationen). Das gilt auch für die Forderungen von Sozialbehörden.

Das LSG Bayern vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung Forderungen nach § 52 Abs. 2 SGB I verrechnet werden können. Im verhandelten Fall hatte der 1942 geborene Kläger bei der Berufsgenossenschaft noch über 50.000 Euro Schulden. Die Forderung der Berufsgenossenschaft war Bestandteil des Insolvenzverfahrens. Für die Forderung wurde auch die Restschuldbefreiung erteilt. Die Berufsgenossenschaft vertrat aber folgende Rechtsauffassung (LSG München, Urteil v. 21.03.2018 – L 13 R 25/17):

Ungeachtet dessen sei die Forderung durch die Restschuldbefreiung aber auch nicht erloschen, sondern lebe als unvollständige Verbindlichkeit weiter, die zwar nicht mehr der Zwangsvollstreckung, wohl aber der Verrechnung unterliege.

Der Rentenversicherungsträger, bei dem die Berufsgenossenschaft ihr Verrechnungssuchen gestellt hat, teilte die Rechtsauffassung, betonte aber, dass sie mit eigenen Forderungen anders verfare.

Argument: Ein Erstattungsbescheid ist ein Titel, mit dem unzulässig eine Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens verfolgt wird. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens darf er für Forderungen, die Bestandteil des Verfahrens sind, nicht mehr erlassen werden.

Eine Forderung kann auch ohne Erstattungsbescheid innerhalb des Insolvenzverfahrens verfolgt werden

»Restschuldbefreiung« befreit nicht von den Schulden, sondern nur von deren Eintreibung durch Zwangsverfahren

Die Position des LSG Bayern: Eine Verrechnung oder Aufrechnung ist auch nach erfolgter Restschuldbefreiung sozialrechtlich möglich

Das LSG Bayern erkennt zwar an, dass die Restschuldbefreiung Vollstreckungsmaßnahmen verbietet, sieht aber im Instrument der privilegierten Verrechnung gerade keine Vollstreckungsmaßnahme:

Bei einer Verrechnung nach §§ 51, 52 SGB I handelt es sich nicht um eine Maßnahme der „Vollstreckung“ i.S. der Vorschriften der ZPO oder anderer Verfahrensgesetze über die Zwangsvollstreckung, sondern um einen der Zwangsvollstreckung ähnlichen, außergerichtlichen Zugriff auf die Gegenforderung, eine Forderungsdurchsetzung im Wege der Selbsthilfe (BGH, Urteil vom 26.05.1971 - VIII ZR 137/70 -, juris).

Verrechnungen und analog Aufrechnungen sind im Sozialrecht nach dem LSG Bayern keine »Vollstreckungsmaßnahmen« und daher auch nach der Restschuldbefreiung möglich

Nach der Entscheidung des LSG Bayern stehen privilegierte Verrechnungen, die sich auf § 51 Absatz 2 SGB I stützen, außerhalb des Insolvenzverfahrens. Die Erlaubnis zur Verrechnung im Bereich, der für normale Gläubiger nicht pfändbar ist, ist demnach eine vom Gesetzgeber gewollte Ungleichbehandlung, mit der die Sozialbehörde privilegiert wird.

Dann aber würde es einen Wertungswiderspruch bedeuten, wenn nach der Beendigung des Insolvenz- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens in der Restschuldbefreiungsphase das Postulat einer - zuvor nicht bestehenden - Gläubigergleichbehandlung ein Verrechnungsverbot bedingen sollte.

Das sozialrechtliche Gläubigerprivileg besteht auch nach der Restschuldbefreiung

Das LSG Bayern hat mit dieser Begründung die Klage gegen eine Verrechnung der Rente im unpfändbaren Bereich abgewiesen.

Unbefristete Niederschlagung bestehender Forderungen nach der Restschuldbefreiung

Viele Träger stellen kein Verrechnungsersuchen nach erfolgter Restschuldbefreiung, sondern schlagen ihre Forderung unbefristet nieder.

Wenn Leistungsträger untereinander vereinbart haben (oder Weisungen erlassen haben), aufgrund derer nach Erteilung der Restschuldbefreiung Forderungen unbefristet niedergeschlagen werden, sind sie aus Gleichbehandlungsgründen stets anzuwenden. Über die Niederschlagung entscheidet die Behörde, die die Forderung hat. Im Falle der Berufsgenossenschaft, um deren Forderungen es in der Entscheidung des LSG Bayern ging, gibt es keine Weisung, nach der die unbefristete Niederschlagung nach der Restschuldbefreiung erfolgen soll. In vielen anderen Sozialleistungsbereichen werden Forderungen nach erfolgter Restschuldbefreiung unbefristet niedergeschlagen, so heißt es z.B. in den »Einheitlichen Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)« der gesetzlichen Krankenkassen:

Viele Sozialleistungsträger schlagen aufgrund ihrer Weisungslage Forderungen nach erteilter Restschuldbefreiung unbefristet nieder. Das ist aus Gleichbehandlungsgründen stets zu berücksichtigen.

Unbefristete Niederschlagung

§ 7 Absatz 8

Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen als Folge der erteilten Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren bedarf ebenfalls nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit, sie gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die stillschweigende Erteilung der Zustimmung geht auf eine Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Rentenversicherung zurück. Auch die Rentenversicherung schlägt Forderungen, die Bestandteil des Insolvenzverfahrens sind, nach der Restschuldbefreiung unbefristet nieder. Dies gilt natürlich nicht für Forderungen, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Ebenso sehen die Dienstanweisungen zu den »Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen – Rechtskreis SGB II« unter dem Punkt DA 5.3 die unbefristete Niederschlagung nach erteilter Restschuldbefreiung vor.

Keine Aufrechnung/Verrechnung nach Restschuldbefreiung – LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.03.2018 - L 19 AS 1286/17

Anders als das LSG Bayern hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Frage beurteilt, ob eine Aufrechnung nach Erteilung der Restschuldbefreiung möglich ist. Während das LSG Bayern in der Verrechnung gerade keine Vollstreckungsmaßnahme sieht, die durch die Restschuldbefreiung gesperrt ist, gelangt das LSG NRW zur gegenteiligen Ansicht:

Bei der Aufrechnung handelt es sich um einen der Zwangsvollstreckung ähnlichen, außergerichtlichen Zugriff auf die Gegenforderung, um eine Forderungsdurchsetzung im Wege der Selbsthilfe.

[...]

Aus der fehlenden Durchsetzbarkeit der Insolvenzforderung nach der Erteilung der Restschuldbefreiung ergibt sich insbesondere und entgegen der Rechtsansicht des Beklagten zugleich, dass mit dieser Forderung nicht mehr gegen eine neu entstandene Forderung des Schuldners aufgerechnet werden kann (für viele: Kexel, a.a.O., Rn. 11; Waltenberger in Kayser/Thole, Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 8. Aufl. 2016, § 301 Rn. 3). Die Erteilung der Restschuldbefreiung hindert insgesamt die Aufrechnung mit einer der Restschuldbefreiung unterfallenden Insolvenzforderung (Grünberg in Palandt, BGB, 76. Aufl., § 387 Rn. 11; OLG München, Urteil vom 30.11.2017 - 23 U 1226/17).

Besonderheiten des Falls vor dem LSG Nordrhein-Westfalen

Im verhandelten Fall waren die Forderungen vom Forderungsmanagement der Bundesagentur für Arbeit zur Insolvenztabelle angemeldet worden. Warum die Bundesagentur für Arbeit die Forderung nach erfolgter Restschuldbefreiung nicht fristlos niederschlug, sondern versuchte aufzurechnen, lässt sich vielleicht durch die Besonderheiten der Fallgestaltung erklären.

Die Forderungen basierten auf die Rückforderung von Leistungen, die aufgrund verschwiegenen erheblichen Vermögens (laut Forderungsmanagement von mindestens 140.000 Euro) zu Unrecht in den Jahren 2006 bis 2009 bezogen wurden. Gegen Erstattungsbescheide, die das Jobcenter schon ein Jahr vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Herbst 2009 erlassen hat, legte der Kläger Widerspruch und anschließend Klage ein. Zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung im Herbst 2010 war über die Klage nicht entschieden worden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde die Klage beim Sozialgericht nach § 202 SGG in Verbindung mit § 240 ZPO unterbrochen. Eine Aufrechnung wurde nicht durchgeführt.

Erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung hat das Sozialgericht Düsseldorf die Klage fortgeführt (SG Düsseldorf, vom 05.05.2017 - S 13 AS 4444/16). Dabei hat das Sozialgericht den Kläger darauf hingewiesen, dass die Klage nunmehr keinen Sinn mache, da das Jobcenter nach der Restschuldbefreiung die Forderung ohnehin nicht mehr durchsetzen kann.

Das Forderungsmanagement der Bundesagentur für Arbeit hatte die Forderung nicht nach § 302 InsO als Verbindlichkeit des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet. Ebenfalls wurde verpasst, der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO zu widersprechen, weil der Schuldner in den letzten 3 Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens „vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen“. Beides wäre möglich gewesen.

Das Jobcenter hat daraufhin angekündigt, die Forderung zukünftig mit 30% des Regelbedarfs aufzurechnen. Aufgrund dieser Ankündigung hat der Kläger seine An-

Das LSG Nordrhein-Westfalen sieht im Gegensatz zum LSG Bayern die Aufrechnung als Form der Vollstreckung an, die aufgrund der Restschuldbefreiung gesperrt ist.

§ 302 und § 290 InsO genügen nach Ansicht des LSG NRW als Gläubigerschutz, so dass ein weiteres Aufrechnungsprivileg nach erfolgter Restschuldbefreiung nicht gerechtfertigt erscheint.

fechtungsklage in eine Feststellungsklage umgestellt und beantragt, dass das Sozialgericht die Unrechtmäßigkeit einer etwaigen Aufrechnung feststellt. Da ein schützenswertes Interesse an der Feststellung bestand, wurde die Klage als Feststellungsklage fortgeführt. Das Gericht hat ihr stattgegeben und das LSG NRW hat, wie oben dargestellt, das Urteil bestätigt. Mit der Aufrechnung trotz erteilter Restschuldbefreiung wollte hier das Forderungsmanagement offensichtlich fehlerhaftes Verwaltungshandeln ausgleichen. **Daher ist zu hoffen, dass die unbefristete Niederschlagung nach erteilter Restschuldbefreiung der Normalfall bleibt.**

Trotz divergierender Rechtsprechung ließen weder das LSG NRW noch das LSG Bayern die Revision zu. Die Beschwerde gegen die Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG Bayern wurde aus formalrechtlichen Gründen als unzulässig abgelehnt, ohne dass sich das BSG inhaltlich damit beschäftigt hat.

Resümee

- I. Jobcenter werden im Regelfall ungeachtet eines laufenden Insolvenzverfahrens aufrechnen, wenn es ihnen nach dem SGB II möglich ist. **Gegen neue Aufrechnungserklärungen in Erstattungsbescheiden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die sich auf Forderungen beziehen, die Bestandteile der Insolvenztabelle sind, können Rechtsmittel durchaus erfolgreich sein.** Die Sperrwirkung von § 87 InsO dürfte hier auch den Erlass eines Erstattungsbescheids betreffen. Widersprüche und Klagen haben aufschiebende Wirkung. Angesichts erfolgreicher Verfahren vor den Landessozialgerichten dürfte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unproblematisch sein. Betroffene haben im Falle des Obsiegens den Vorteil, dass während des Verfahrens nicht aufgerechnet werden kann und die Forderung später der Restschuldbefreiung unterfällt.
- II. **Aufrechnungen im Falle neuer Verbindlichkeiten, die nicht Bestandteil des Insolvenzverfahrens sind, bleiben von dem Verfahren unberührt.** Sind Erstattungs- und Aufrechnungsbescheide schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangen, dürfte die Aufrechnung auch bei Forderungen, die Bestandteil des Insolvenzverfahrens sind, rechtmäßig sein. Auch hier gibt es insolvenzrechtliche Vorbehalte (§ 89 Abs. 2 InsO), die sich bisher in der sozialrechtlichen Rechtsprechung kaum wiederfinden. Das kann daran liegen, dass der rechtliche Erfolg gegen diese Aufrechnungen im Falle der Neuschulden lediglich dazu führen könnte, dass die Aufrechnungen später, nach erfolgter Restschuldbefreiung wiederaufgenommen werden.
- III. **Nach erteilter Restschuldbefreiung ist in der Regel davon auszugehen, dass die Jobcenter Forderungen, die von der Restschuldbefreiung umfasst sind, unbefristet niederschlagen.** Sollte dennoch aufgerechnet werden, kann rechtlich der Argumentation des LSG NRW folgend dagegen vorgegangen werden. Auch wenn der Ausgang ungewiss ist, dürfte zumindest bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt werden.